



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An die Vorsitzende des
Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel
BA-Geschäftsstelle Mitte
Frau Andrea Stadler-Bachmaier
Tal 13
80331 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V

Telefon (089) [REDACTED]
Telefax (089) [REDACTED]
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
23.11.2021

Grüne Impulse

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02391 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 18.05.2021**

Aktenzeichen: 0262-5.1-2021-11666-5

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 01 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin bitten Sie, bestimmte Anregungen für Neubauten auf Umsetzbarkeit zu prüfen und in die jeweils entsprechenden Gemeindecodesetzungen, so weit wie möglich, mit aufzunehmen. Des Weiteren wird um Erstellung eines an konkreten Kriterien orientierten, jährlichen Berichts für den Stadtbezirk Altstadt-Lehel gebeten.

Hierzu möchten wir, unter Bezug auf die fachlichen Stellungnahmen des Bau- sowie Mobilitätsreferates und Verweis auf unsere Sitzungsvorlage „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 03093), die in der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.07.2021 behandelt wurde, in vorgegebener Reihenfolge wie folgt antworten:

Zu I. 1.:

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung von Pflanzstandorten für Wandbegrünung bei einem vorhandenen Vorgarten möglich. Im Falle der innerstädtischen Blockrandbebauung, d.h. dort, wo die Bebauung direkt an die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund rückt, müssten hierzu die parallel zum Gebäude liegenden Sparten umverlegt werden. Der Hausanschluss selbst liegt dazu i.d.R. im 90-Grad-Winkel und bestimmt somit nur einen schmalen Bereich. Seine Lage wird meist durch technische Parameter im Entwässerungskanal in der Straße bestimmt.

Wie auch städtische Projekte (beispielsweise Kitas, Schulen, sozialer Wohnungsbau) aufzeigen, werden Wand- bzw. Fassadenbegrünungen oder auch Grünwände bei Neubauten sehr

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet: www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

begrüßt. Die Entscheidung hierzu wäre in entsprechenden Gremien und vorlaufenden Entscheidungen zu Bauprojekten wirksam einzubringen.

Zu I. 2.:

Die Wiederherstellung von öffentlichen Parkbuchten, die im Rahmen von privaten Neubau-maßnahmen in Anspruch genommen und beschädigt wurden, wird vertraglich zwischen den Bauherren und dem Baureferat-Tiefbau vereinbart. Dabei müssen die Bauherren nur für die von ihnen verursachten Schäden aufkommen, wobei die Wiederherstellung der Verkehrsfläche so erfolgt, wie sie ursprünglich im Bestand vorhanden war.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Bauherren zur höherwertigeren Wiederherstellung der Parkbuchten besteht dagegen nicht. Die Änderung der Belagsart ist im Rahmen einer Wiederherstellung nicht möglich.

Grundsätzlich kann im Zuge der Wiederherstellung dieser Stellplätze bzw. der Oberfläche, so die Stellungnahme des für Verkehrsanlagen strategisch verantwortlichen Mobilitätsreferates die Errichtung von Ladestationen für Elektroautos geprüft werden. Es wird jedoch in der Praxis nicht möglich sein, E-Ladesäulen bei Neubauvorhaben an jedem Stellplatz zu errichten. Beim Aufbau von E-Ladesäulen sind, insbesondere in zentralen Lagen, aus dem Standortkriterien-Katalog u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang eher als umsetzungshemmend zu bewerten:

- Wiederkehrende, abweichende Nutzung der Stellplätze (z.B. Schienenersatzverkehr, Baustellenumleitung, Veranstaltungen wie Altstadtfest, Wochenmärkte usw.)
- Belange der Verkehrssicherheit (z.B. Schulwege sowie die Minimierung von Gefährdungen infolge beengter Straßenverhältnisse usw.) sowie
- Limitationen durch Sparten (z.B. Fernwärme und -kälte, Telekommunikation usw.).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund oftmals begrenzter Gehwegbreiten von meist nicht mehr als 3 m zu Nutzungskonflikten, wie beispielsweise mit eventuellen Freischankflächen und der erforderlichen Restgehwegbreite bei E-Ladesäulen, kommen kann.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der wirtschaftliche Betrieb durch Privatunternehmen nur bei ausreichend großem Fahrzeug-Umschlag darstellbar ist. Im Falle von Normalladeinfrastruktur (max. 22 kW je Ladepunkt) sind zwei, besser drei bis vier Ladevorgänge pro Tag erstrebenswert. In Straßenzügen mit (reinem) Anwohnerparken wäre infolge der üblichen Pkw-Standzeiten der Betrieb von Ladeinfrastruktur erwartungsgemäß nicht selbsttragend. Mit der aktuellen Novellierung der Ladesäulenverordnung ist zu erwarten, dass Ladepunktbetreiber spätestens ab 01.07.2023 eher eine Bündelung mehrerer Ladepunkte mit einem zentralem Kartenterminal anstreben werden.

Zu I. 3.:

Sofern im Rahmen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens Bäume entfernt werden müssen, werden Art und Umfang der Ersatzpflanzungen oder eines anderweitigen Ausgleichs durch die Lokalbaukommission festgelegt.

Bäume, die im öffentlichen Raum aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden müssen, werden grundsätzlich durch eine Nachpflanzung ersetzt. Der Mindeststammumfang von Bäumen der I. Wuchsordnung beträgt bei Pflanzung 20-25 cm. Für Baumstandorte im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet gibt die ZTV-Vegtra-Mü (zusätzliche technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationsschichten in München) das Volumen und die Ausformung der Baumgrube sowie die Zusammensetzung des Baumsubstrats vor. Als Größe für die Baumgrube werden je nach örtlicher Gegebenheit 36 m³ angesetzt. Das verwendete Substrat schafft optimale Bedingungen für Wasserspeicherfähigkeit, Sauerstoffzufuhr und Nährstoffspeicherung.

Ähnlich wird bei Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen verfahren. Hierbei wird eine Baumgrube mit 24 m³ angestrebt, die mit einer vorgegebenen Substratmischung verfüllt wird, um eine gute Wasserversorgung sicherzustellen.

Des Weiteren wird bei der Auswahl der Baumarten darauf geachtet, dass die Bäume für die innerstädtischen Standortbedingungen sowie die zu erwartenden Folgen des Klimawandels geeignet sind und durch ihre Wuchseigenschaften und Kronenausbildung das Kleinklima an ihrem jeweiligen Standort positiv beeinflussen.

Grundsätzlich wird jeder entfernte Baum durch eine Nachpflanzung oder natürlichen Aufwuchs ersetzt, wenn auch nicht immer an derselben Stelle. Deshalb und bedingt durch den ständigen Zuwachs an neuen öffentlichen Grünflächen, übersteigt die Zahl der Baumpflanzungen im öffentlichen Raum seit vielen Jahren die der Fällungen. Auch im kommenden Jahr wird die Baumbilanz voraussichtlich wieder positiv ausfallen.

Ersatzpflanzungen sind jedoch nicht überall sinnvoll. Vor allem in größeren und naturnahen Gehölzbeständen in Grünanlagen, auf Friedhöfen oder in den Isarauen vermehren sich die Baumbestände durch ihre Samen selbst. Der vorhandene Jungaufwuchs wird durch Pflegemaßnahmen so selektiert und gefördert, dass sich daraus Bäume entwickeln. Dies bewirkt im Vergleich zu Ersatzpflanzungen u.a. einen standortgerechten und genetisch vielfältigeren Baumbestand, der besser gegen Krankheiten und Schädlinge geschützt ist.

Zu II.:

Im o.g. Beschluss zur Sitzungsvorlage „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, eine jährliche Gesamtbilanz der durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigten Baumfällungen und angeordneten Neupflanzungen, aufgeschlüsselt nach Stadtbezirken, zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieser Bilanz können künftig die gewünschten Angaben zur Anzahl der genehmigten Fällungen sowie der festgesetzten Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen entnommen werden. Darüber hinausgehende statistische Auswertungen bzw. Auskünfte sind nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten. Insbesondere Aussagen zu Fällungsort und -qualität sowie Ort und Qualität der tatsächlich erfolgten Ersatzpflanzungen sind nicht möglich. Nähere Informationen hierzu erhält der Bezirksausschuss bereits teilweise im Antragsverfahren.

Die jährliche Gesamthöhe der festgesetzten Ausgleichszahlungen wird künftig, wie bereits ausgeführt, über die jährliche Statistik differenziert nach Stadtbezirken veröffentlicht werden. Wann und ob die Ausgleichszahlungen tatsächlich geleistet werden, bzw. werden müssen, ist abhängig vom Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Fällung. Eine Aufschlüsselung der jährlich tatsächlich vereinnahmten Ausgleichszahlungen auf die Stadtbezirke ist systembedingt nicht möglich.

Hinsichtlich der Verwendung der Ausgleichszahlungen dürfen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 3.8, 3.5 und 3.6 in der Sitzungsvorlage „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ verweisen. Die Ausgleichszahlungen werden stets nur zweckgebunden für Neupflanzungen von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen verwendet.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 02391 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

